



015
24

Zur
Gräfl. vom Hagen'schen
Majorats - Bibliothek



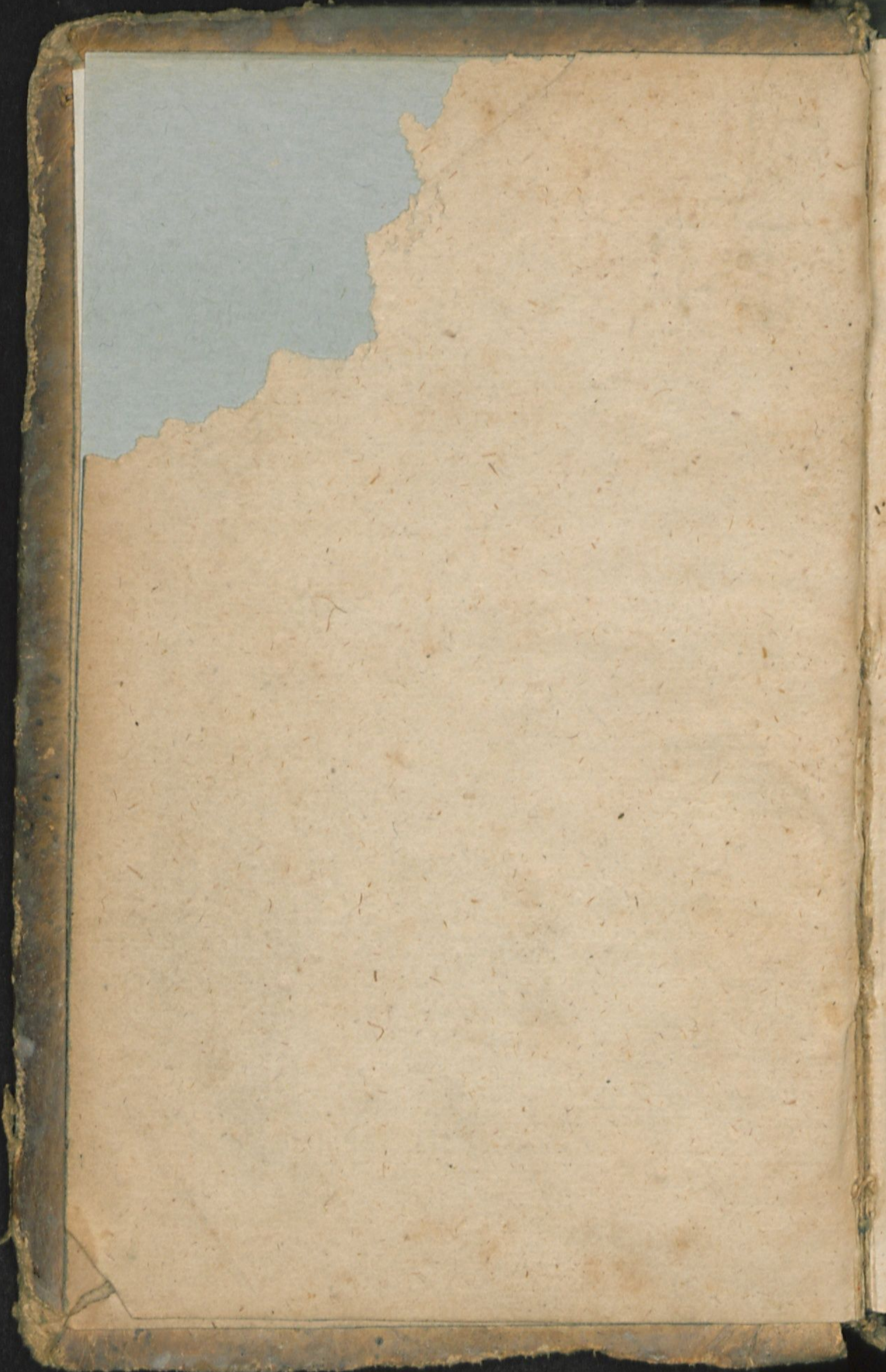
MÖCKERN
gehörig.

N^o 2200

3 Be



1111111111
/ / /



NOTARIAT

Kunst/vñ was

zu solchem Ampt gehörig/

sampt allerley Cautelen, So ein

Notarius in Contracten, Testa-

menten, Zeugen vorhörung vnd

andern/in achtung zu haben

vnd sich beflüssigen sol.

Vor die Rawen vnd einfelti-

gen/ kúrker berichte.

Durch

Michael Weissen.



tische

Scribere qui nescit nullum putat esse laborē

Tres digiti scribant corpusq; totum la-

(borat.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Dem gestren-
gen Ehrnuhesten Herren
Erasmien von Konritz etc. auff
Loschwitz / Churfürstlichen Säch-
sischen Obern Hofegerichts Ho-
ferichtern / meinem günsti-
gen Herren.

Die Eine ganz willk-
gedienstenach vermö-
gen zuuor / Gestren-
ger Ehrnuhester gün-
stiger Herr HofeRichter / Wie-
wol mir vnuerborgen / das hie-
beuorn mancherley Deutsche
Bücher vund Formular / in
Druck ausgegangen / In wel-
chen sich gemeine Schreiber /
A ij allere

allerley notdurfft zu erholen /
vnd doraus informiren können /
Dieweil ich aber vor etlich Jas-
ren / do ich ein substituierter Notar-
rius, am Chur vnd Fürstlichen
Sächsischen Obern Hofege-
richt zu Aldenburgk / gewesen /
zum öffternmahl von meinem
Herren Bartholomeen Hele-
mut / der zeit Prothonotarien ses-
ligen / gehört / das er angezeigt /
wie das die Herrn des gedach-
ten Hofegerichts / viel vnge-
schicklichkeit in den vberschickten
Zeugnüs Registern befunden /
Nemlichen / das bisweilen mit
dem Examen der Zeugen / et-
was vnformlich vmbgangen / zu
zeiten die Zeugnüs Register /
vnr

vnordentlich vberschickt / Vnd
andere mengel mehr / der zeit
gemeldet / doraus auch den Par-
teien nachtheil erfolgete.

Vnd ob dann auch one das
vnleugbar / das viel gelehrter/
erfarner vnd geübter Nota-
rien, in diesen Landen vorhan-
den / so dieser oder eins mehrers
information, gar nicht bedörffen/
Nichtes destertweniger aber /
weil ich auch weis / das hierüber
viel narwer vnd junger Notaris-
en, hin vnd wider creiret, die
noch zur zeit nicht so gar viel be-
scheids wissen / auch zum theil
bey mir vmb vnderricht anre-
gung gethan / Vber das / das
A iij auch

auch ehliche vntormögent seind/
grosse deutsche Rhetoricken vnd
Notariat Bücher zuerzeugen/
Denen zu gefallen vnd nutz/
hab ich diese kurze anleytung/
auff vorgehenden bericht / was
Notariat sey / worinnen es stehe/
vnd wie mit vorhörung der
Zeugen zuorfahren / zu stellen
fürgenommen / doraus sie sich
in kurz / one weitleufftigkeit/
notdürfftigen vnterrichts / wes
sie sich in irem Ampte vorhal-
ten / vnd waserley Cautelen sie
gebrauchen sollen / zuerkündi-
gen / Vnd nachdeme dann E.
S. jzt in dieser Lande Oberrn
Gericht / alldo zu *praesidiren* ver-
ordenet / des orts ich dann vor-
gangne

gangne Zare anfenglich / folgents
auch im Ampt Leipzig / E. G. gar geneigten
freundlichen willen gegen mir jeder
zeit erkennet / So hab ich mich /
diss Bächlein / vnter E. G. schutz
vnd Patrocinio, ausgehen zulassen /
vnterfangen / gantz dienstlich
bittende / dieselbte wol len darob
kein mißfallen tragen / vnd mein
günstiger Herr sein vnd bleiben /
Hiermit E. G. sampt derselbten
geliebten Hausfrauen vnd Kindern /
in Gott des Allmechtigen schutz
vnd schirm / mit wünschung
eins glückseligen Newen Zars /
befehlende / Geben zu Dreszden /
Dornstags den Siebenden
A iiii den

Den Januarij / Nach Christi
vnfers lieben Herrn vnd Sea-
ligmachers Geburt / Tausent
Fünffhundert Ein vnd
sechzigsten Jars.



E. G.

gantz williger

Michael Weisse
zu Dresden Ober
Stadtschreiber.

Zum Ersten :

Was Notariat Kunst /
vnd ein Notarius sey / Auch
wie er Creirt vnd voreyn-
det wird.

Notariatus ist ei-
ne Kunst vnd Ampt /
durch welchs die Ge-
schefft vnd Handel /
Menschliches wesens / in glaub-
würdigen schein vnd gedechtnis
der Schrift / gebracht vnd be-
halten werden / Oder damit es
deutlicher erkleret vnd zuvor-
stehen sey / Notariat Ampt ist
ein sollich officium, dadurch die
Handelung vnd Willen der
Menschen / damit sie nicht in
U v vorgef.

vorgessen gesetzt / durch mittel
der Schrifften / in ewiger ge-
dechnus behalten / vnd durch
glaubwürdige vrfunde befestiget
werden / Vnd ist sollich Ampt
nicht allein nütz vnd dienstlich/
sondern auch nötig / Darumb
auch die Personen / so hiez zu
instituiret werden / sollen fürs
nemlich solche sein / die zu Zeu-
gen im Rechten nicht zuuor-
werffen / die weil sie an stat der
Zeugen gebraucht werden.

Notarius ist ein offener
Schreiber / deme das / was ge-
handelt / treulich zu schreiben/
vnd in gewöhnliche form der In-
strument zu stellen vnd zuuor-
fassen / von den Partheien vor-
trawet vnd befohlen wirdet /
Vnd

Vnd ob er wol andere Namen
mehr hat / so ist doch dauon vnd
derselben ankunfft allhie zu mel-
den / nicht gros von nöten / weil
ein geübter vnd gelehrter *Nota-*
rius dauon hin vnd wider / bey
den Rechts vorstendigen zules-
sen findet / vnd dieser Nahmen
fast am gemeinsten ist / Vnd
werden die Notarien vom
Papist / Keyser oder Königen /
(so die mehre volckomliche herr-
lichkeit vnd gewalt haben / vnd
wehne sie es fürder erleuben /
als da seind *Comites Palatini*)
Creiret vnd gemacht / Zu sol-
chem Ampte sollen auffgenom-
men werden / die jenigen / so nicht
Leibeigen oder verbundene Leu-
te seind / Manspersonen guter
Vore

vernunfft / sehend vnd hörend/
die eins vollkommen vorstendi-
gen Alters / Erbarn wandels/
gelert Lateinischer Sprach /
vnd der Rechten kündig / Für-
nemlich aber das sie in allewege
guten bericht vnd wissenschaft
haben / welche Contract, recht
oder vnrecht / messig / bestendig
oder vnbestendig / Damit sie
vnuorstendige Parteien dessen
zuberichten / auch sie zum trew-
lichsten vorsichern mögen / vnd
also one nachtheil eines jedern
Parts / gehandelt werde / Er
sol auch zu den Hendeln / darzu
Zeugen zu haben / von nöten/
die Personen erfordern / die im
Rechten zuleslich / wie dieselben
vnden zum teil in den Cautelen
benüh-

benühmet / Auch ein jedern *Actum* vor der *extension*, gar fleißig *prothocolliren*, damit in fürfallenden irthummen / die Parteien einen *Regreß*, zu solchem des *Notarien prothocoll* haben mögen / Gleicher gestalt müssen die *Notarien* fleißige achtung geben / auff die Art und Natur der *Contracten*, das dieselben auffrichtig / und wie oben gemelt / gerecht / das sie nicht falsch / wucherisch / oder sonst tadelhaftig / Und sich also dermassen fürsehen / das sie unzimliche und im *Rechten* unzulässliche *Instrumenta*, nicht vollziehen / die Parteien durch iren vnfleiß / nicht vorseumen / und sich hierdurch selbst in gefahr setzen.

Notaa

Notariē Lhd

so aus dem Latein / souiel
möglich / ins Deutsch ge-
bracht / folget.

Eh schwere / das
ich forthin von dieser
Stunden an / dem
Allerdurchlauchtig-
sten Großmechtigsten Fürsten
vñ Herren / Herrn Ferdinando /
Römischen Keyser / 2c. Auch dem
Heiligen Römischen Reich /
vñnd allen ihrer Mayestat
nachkommenden Keysern vñd
Königen / so gerecht vñd or-
dentlich eingehen / gehorsam
sein / Wil auch nicht sein /
da ihre

da ihre fehrlichkeit gehandelt
wird / Sondern ihr heil vnd
wolfart / wil ich beschirmen vnd
fürdern / Gleicher gestalt iren
nachtheil vnd schaden / nach
meinem vormögen hindern /
Ich wil auch die offenen Instru-
menta, letzte willen / Codicill,
Testamenta, vnd alle gericht-
liche Hendele / so mir zuschrei-
ben oder zu machen fürbracht /
trewlich / gerecht / one falsch
oder betriegligkeit / schreiben /
lesen / vorfertigen / vnd disfalls
weder haß / gelt / geschencf /
gunst / noch andere anreizung /
darwider zuhandeln / mich nicht
bewegen lassen / Die verkunden /
so ich in öffentliche form bring-
gen

gen sol / wil ich trewlich in rein
Pergament / vnd nicht auff ab-
geschabte Carten / noch auff
Pappir / schreiben vnd machen /
Der Spittaln vnd dürfftiger
Personen sachen / auch Brü-
cken vnd öffentliche Strassen /
wil ich nach meinem vormö-
gen befördern / Urteil vnd der
Zeugen Aussage / wil ich bis
nach Rechtlicher öffnung / in
geheim behalten / Auch alles
andere / so zu diesem Ampt / von
recht oder gewonheit wegen ge-
hörig / trewlich / fleissig vnd recht
schreiben vnd vorrichten / Als
mir Gott helff vnd sein heiliges
Wort.

Dieser

Dieser vorgehender Eyd/
ist derhalben alhie vor-
deutsche mit eingezogen/
doraus sich ein jeder Notarius
zuerkündigen / vnd vor auzen
haben möge / was er sich gegen
der hohen Obrigkeit vorhalten/
vnd wie er mit vorfertigung der
Hendele / so ime befohlen / vnd
darzu er wegen seines Ampts
erfordert / gebaren solle / Das
er nicht leichtfertig noch vor-
seumlich / sondern vorschwiegen
sey / Auch bey Testamenten / vn-
uormöglicher Leute / armer
Spital vnd Leute / Brücken
vnd Strassen / indeneck sey / Vnd
also sich dem geleisten Eyde ge-
meß vorhalte.

B

Welcher

Welcher gestalt die No-
tarien nach obbeschriebenem ge-
leistem Eyde Creirt/ vnd zu irem
Ampt bestetiget/ Vnd was
man sie darben zu erins-
nern pflegt.

S Ann einer bey dem Coz-
mite Palatino / vnd also
dem jenigen / so creandi
Notarios macht hat / bitliche an-
suchung gethan / vnd derselbe
auff vorgehende notdürfftige er-
forschung seiner geschickligkeit
vnd beweisung seiner Kunst/
also das er per Examen / zu
solchem ampt tüchtig befunden/
obbenämpten Eydt / in gewöhn-
licher form geschworen / So
wird er durch den Comitum pa-
latinum / erselichen durch ober-
antwort

antwortung seines gebührenden
Werkzeuges / als feder / pappir /
Tinten vnd Schreibzeug / In-
uestirt / Dornach steckt er in
ein gülden Ringk an seinen fin-
ger / solches geschicht nicht dar-
umb / das ein Notarius mit an-
steckung vieler Ringe / prangen
sol / Sondern der ursachen / vnd
hierdurch den Notarien zu ver-
mahnen / gleich wie das golt
das reineste Metall ist / also sol
auch das gewissen eines Nota-
rien rein sein vnd bleiben / vnd
vnuorruckt bestehen / wie das
Golt im feuer / vor eins.

Zum andern / Wie das Golt
auch ein schwer Metall ist / also
sol auch ein Offenbarer schrei-
bers

B ij

bers hertz / gemüt vnd sinn / in
seinen Hendeln bestendig vnd
auffrichtig sein / sich weder giffe
noch gabe / gunst noch freunds-
schafft / noch auch sonst einige
handsalbe vnd liebnuß / nicht
erweichen oder bewegen lassen /
etwas ungebürlichß in seinem
Ampte zuhandeln / sondern wie
man sagt / gerade hinaus wan-
dern / weder *Ad dextram* noch
ad sinistram decliniren , Des zu
mehrer erinnerung / wird er auch
altem brauch nach / mit auffsetz-
ung eines Birrets / das keine
falden hat / creirt , Zubedencken /
vnd sich hierdurch zu erinnern /
wie sollich Birretlein / schlecht
one falden vund rundt ist / also
sollen auch des Notarien Hen-
del

del auffrichtig sein / damit sich
niemandes einiges falsches arg-
wahns oder betrugs / zubes-
fahren.

Notariat Kunst aber / ste-
het fürnemlich in dreien
Materien oder stücken/
Nemlich / in Contracten / letzten
Willen vnd Gerichtshendeln/
welcher aller ein Notarius / so
ferne er seinem Ampte genug
thun wil / gar gute wissenschaft
haben sol / Vnd was er nicht be-
richt ist / sich nicht scheinen / die
Rechtsuorstendigen vnd mehr
erfarnen zu fragen.

Es ist auch ein Notarien für-
nemlich zu wissen von nöten/
was ein Instrument sey / was

B ij seine

seine substantialen vnd wesentliche stücke seind.

Instrument ist ein öffentliche Schrift oder vorbrieffung/ welche auffgerichtet wird durch die Hand eines offenen Schreibers / zum Zeugnis vnd vorgewissung des Handels / so sich zwischen den Parteien begeben hat / Daher also genennet / das es anders nicht thut / dann Instruirt vnd berichtet gibt der warheit / Vnd sol solch Instrument fürnemblich zwey ding in sich halten vnd begreiffen.

Erstlich / Die Sach oder den Contract / deshalben es auffgerichtet wird.

Zum

Zum andern / Die Publication
oder gemeine Form.

Die Publication aber stehet
fast in folgenden stücken / Nemb-
lich / Das sie innen helt :

Anruffung des Göttlichen
Nahmens.

Die Jarzal.

Die Indiction desselben jars.

Des Kayfers oder Pabsts
Nahmen.

Die Stell oder den Ort / da
die Handlung geschehen.
Nahmen der Zeugen / so dar-
bey gewesen.

Nahmen vnd zunahmen des
Notarien.

Signetum Notarij.

B iiii

Solche

Solche oberzelte stück / seind
an ihme selbst klar / allein der
Indiction halben / hat es eine
Rechnunge / das allemweg nach
ausgang Sunffzehen Jaren /
eine newe Indiction widerumb
angehet / Wie in Speculatore
de Instrumentum editione , vnd
andern / weiter bericht dauon
zubefinden / vnd ein armer Nos
tarius sich der Zal / iherlich aus
den newen Calendern zu
erkunden / das es ime an
andern Büchern
mangelte.



Von

Von Contracten.

W Ann ein Notarius zu
einem Contract erforder-
dert / sol er fleissig auff-
mercken / das derselbe im Rech-
ten bestendig / vnd nicht vor-
werfflich / Welches er erstlich
bey der Personen vmbstenden /
als do die Contrahenten vn-
mündig vnd vnbetormündet /
Eigene Leute / Hausföhne die
do vnder Väterlicher gewalt
seind / abzunemen / Item do
wahnwitzige / stumme / vnd tau-
be Leute / Apostaten / geechtigte /
vorschwendere / denen ihr Gut
verboten / vormünden mit iren
Mündlein / Weibes personen /
one sonderliche erinnerung vnd

B v vor

vorzeihung irer weiblichen frey-
heiten / vnd dergleichen Perso-
nen/contrahiren wolten.

Zum andern/ Kan ein Notar-
rius einen vnrechtmessigen Con-
tract / bey der Güter umbstän-
den / von welcher wegen Con-
trahirt / abnehmen / damit er
nicht vntüchtige Instrumenta
auffrichte / Als vber Gütere/
die in Kommern oder Rechtfer-
tigungen stehen vnd haften/
oder sonst der Contrahenten
nicht eigen sein / vber Kirchen/
Stedte / vnd geraubte oder ge-
stolne gütere / so es wissentlich/
Auch vber die Gütere / so die
freyheit haben / das sie einer
Freundschaft / vor frembden
angebo

angeboten werden müssen / vnd
dergleichen.

Gleicher gestalt / sol vnd mus
ein Notarius auch auff die vber-
gaben / ob sie *causa mortis* oder
inter vivos / geschehen / Item
auff die Contracten / der Miet-
tung / vormietzung / auff den
vnderscheid *Commodati* vnd
mutui contractus / achtung ge-
ben / vnd derselben vnderscheid
wol lernen vnd mercken / Sich
auch derselben Eynschafften /
wann ihme die zuuorfertigen
fürkommen / wann es ime an
Büchern / oder sonst an
Bericht mangelt / bey
erfahren erkün-
digen.

Von

Von Testamenten.

Testamentum ist anders
nichts/dann eine gerechte
vnd beständige meinung
vnserß Willens / von allem de-
me / das einer nach seinem Tode
zu geschehen begeret / Vnd ist
desselben wesentliche Zier vnd
notdurfft / das darinnen ein
Erbe eingesetzt werde / dann die
Erbsetzung vnd heredem Insti-
tutio, ist der grundfest vñ haupt-
stück eines Testaments / vnd mag
an dieselbe kein Testament krafft
haben. Es sol auch ein jeders
Testament / nach freiem vnbe-
zwungenem willen / bey guter
vernunft des Testirers / vnd
nicht nach gefallen seiner freun-
de/

de / oder anderer gestalt auffge-
richt werden.

Vnd es seindt zweyerley
Testament / eins wird Zierlich/
in scriptis oder durch mittel einer
Schrift / die dozu gemacht oder
beschlossen ist / Das andere/
Mündlich oder *Nuncupatium*,
in ausgesprochen Testamente
genant / darumb / das es durch
mündliche erklerung auffgerich-
tet wird.

Das Zierliche geschriebene
Testament / geschicht der gestalt/
Das der Testament stiftet/
Sieben Erbare Menner erbit-
tet vnd berufft / legt inen die be-
schlossene schrift für / anzeigent/
das

das darinnen sein letzter Wille
verfasset / mit beger dessen Zeu-
gen zu sein / Vnd ist zu mercken/
das der Testator sol mit wesent-
lichen Worten reden können /
dann wo er das nicht vormöchte
te / würde er einem todten vor-
gleichet / vnd were *intestabilis* /
Es sol auch der Testirer solch
Testament / mit eigener handt /
oder do ers nicht kan / durch eine
andere / als achte person / vnder-
schreiben / Vnd fürder ein Zeu-
ge nach dem andern / seine vnder-
schrifte / als sein Nahmen vnd
zunahmen / darzu setzen / vnd
sein Petschafft andrucken / Es
sol auch solche vnderschreibung
vnd Siglung / beides vom
Testatorn vnd den Zeugen / auff
eine

eine zeit geschehen / Vnd ges-
schicht der Zeugen vnderschrif-
bung vngesehrlich folgender
meinung.

Ich Ticius bekenne / das ich
zu diesem Testament / durch
Sempronien / als ein Zeuge /
sonderlich beruffen vnd erbeten
worden bin / Des zu vorkunt /
hab ich mich in sein / auch nach
geschriebener Mitzeugen ges-
genwart vnderschrieben /
vnd fürder mein Sigill
oder Pekschafft hie-
ran oder für-
gedruckt.



Folgen

Folgender meinüß schreibet
bet der *Notarius* vnder der
Zeugen Subscription.

D M Thar n. / *Keyser*
thumbs etc. / *Indiction* /
Tage / *Stelle* etc. Ist vor
mir N. *Notarien* N. erschienen /
vnd die obgeschriebenen zeugen /
Vnd hat obgenanter *Caius*
Testator, in gegenwart mein /
als *Notarien*, vnd der Zeugen
ausgesagt / das in dieser ver-
schlossenen *Charta*, sein Testa-
ment vnd letzter Wille geschrie-
ben sey / den wolle er nach seinem
Tode also / vnvorbrüchlich ge-
halten / vnd damit sein Testa-
ment gemacht haben / Vnd hat
die Zeugen gebeten / das sie des
Zeugnüß

zeugnis geben / sich mit eigener
hand vnderschreiben / vnd ire
Pezschaffte doran drucken wol-
ten / welchs die Zeugen also ge-
than / Vnd hat gedachter Caius
mich Notarien gebeten / ihme
darüber / eins oder mehr Instru-
menta zu machen / Geschehen
im Jare / Kayserthumb / Indictio
on / Tage vnd Stelle / wie oben /
in gegenwart N. N. als Zeugen
hierzu erfordert vnd Requirit /
Diese zwene Zeugen nimbt der
Notarius in Testimonium vor sich /
dürffen sich aber nicht wie die
andern siebene subscribiren.

Die Notarien vnd Testa-
mentstifftere / sollen auch fleissig
auffsehen haben / das sie tügliche
G Zeugen

Zeugen zum Testamenten beruf-
fen/ das sie nicht Frauen / noch
Hermofroditen / nicht unmundi-
ge oder eigene Leute / auch nicht
die so im Testament Miterben
sein/ erfordern.

Das Mündliche oder *Nun-
cupatium Testamentum vel non
scriptum* geschieht / Das einer
sieben Erbare Männer / auff
ein mal zu sich brenge / vor den
selben die Erbsakung / vnd was
er wil nach seinem tode zugesehe-
hen / anzeige / vnd solchen seinen
letzten willen / als dann durch
einen Notarien / inn Schrifften
vorfassen lasse / Die auch vor
dem Testirer vnd Zeugen / ehe
dann sie von einander scheiden/
vorle-

vorlesen werden sol / Welch Testament dann also in ein offen Instrument gebracht wird.

Zum dritten ist noch ein richtiger weg / Testament zumachen / Das der Testator sein Testament schreiben lasse / vnd es inwendig mit seinem Pektische vor siegle / seinen Nahmen vnd Zunahmen darunder schreibe / binde es mit Schnüren zu / vnd gehe vor ein Erbaru Rath oder Gerichte / da er wohnet / vnd zeige an / das dorinnen sein Testament vnd letzter Willet beschrieben / den wolle er also vor inen / als seiner ordentlichen Obrigkeit / bekandt vnd sie gebeten haben / inne des Zeugnis zu geben /

S ij geben /

geben / vnd auff's Testament zu
schreiben / das ers vor ihnen
bekant vnd ausgesaget habe/
das dis sein letzter Wille sey /
vnd das er sollich Testament
also nach seinem tode gehalten
haben wolle / mit angehaffter
bit / solchs zuvorsiglen / vnd ime
vorsigelt widerumb zuzustellen/
Welches dann der Rath oder
Gerichte / von ihm also anneh-
men / vnd lassen dorauß schrei-
ben / wie folget.

Heut N. vnd N. Jare / hat
Ticius N. vor vns in sitzendem
Kathe oder Gerichte / diese vor-
schlossene Schrift fürbracht/
vnd gesagt / das darinne sein
Testament vnd letzter wille sey/
den

den wolle er also inn der besten
form / wie er krefftig vnd besten-
dig sein vnnnd erhalten werden
mag / vor vns gemacht / vnnnd
nach seinem tode gehalten ha-
ben / Vnnnd hat vns gebeten /
das wir ihme des Zeugnüs ge-
ben wolten / welches wir dann
gethan vnnnd gegenwertiglich
thun / Zu vrfundt haben wir
vnsrer Stadt Secret wissentlich
hieran drucken lassen. Dieses
ist auch also ein richtiger weg/
ein Testament zu machen / hier-
nach sich ein *Notarius* auff alle
felle zurichten. Es wil aber
den Testament stifttern / nach
gelegenheit ihres vormögens /
vmb mehrer bestendigkeit wil-
len / die Rechtsuorstendigen /

¶ iij in

in auffrichtung ihrer Testamen-
ten / zu Rath zunehmen gebü-
ren / So sollen die Notarien in
solchen geschessenen / do in zweif-
fel für fellet / auch raths sich er-
holen / vnd hierneben auch gar
fleissige achtung geben / auff der
Personen gelegenheit / damit
die bey guter vernunft / sinn
vnd witz sein / auch vorstentlich
reden können / vnd sich disfalls
niemandts bereden oder erwe-
gen lassen / anders zuschrei-
ben / Welche das thun /
die werden an irem
gethanen Eyde
brüchig.



Von

Von Gerichts Hendeln.

D Erweil ein Notarius durch teglichen gebrauch vnd vbung der Gerichts hendele / gelegenheit wol erfahren kan / sonderlich das ihm von nöten / die Acten fleißig zu Registriren / vnd ordentlich zu halten / aber fürnemlich an der Zeugen vorhörung / das mit derselben fleißig umbgegangen / den Parteien viel gelegen / So folget derwegen:

Sitt

Kurzer

Kurzer Bericht wie in
der Zeugen vorhörung / sich ein
Notarius halten sol.

Zu wissen / Wann einem
Part durch ein Urteil / so
in seine krafft gangen / oder
durch einen Befehl oder sonsten
durch vorfassung / eine bewey-
sung zu vollfären / zuerkant vnd
aufferlegt / So pflegt derselbe
Part bey demselben Richter /
Commissarien oder Delegaten an-
zuregen / seine Beweis Ar-
tikel vnd Nahmen der Zeugen
zu vbergeben / vnd vmb ansetz-
ung eines Termins / auch vmb
Citation wider die Zeugen vnd
gegenpart zu bitten / Welche
Artikel der Richter annimbt /
vnd

vnd decernirt jme die gebetenen
Citationen / er fordert auch auff
solch ansuchen einen geübten No-
tarium / dem befihlet er die Las-
dungen / in gewöhnlicher form zu
vorfertigen / Es müssen aber der
Artickel vñ Namen der Zeugen
Abschrift / dem gegenpart ne-
ben der Citation mit vberschiekt
werden / damit derselbe von an-
fang entpfangenen fürbeschieds /
bis vffn Termin / sich mitler zeit
mit seinen Interrogatorien gefast
machen könne / Vnd was also
allenthalben einbracht / auch
fürder an Citation vnd andern
ausgeschickt / sampt des Boten
Relation / sol alles durch den
Notarien / sein ordentlich nach
einander vorzeichnet vnd Re-

S v gistrirt

gistrirt werden / Damit es her-
nach aus solchem vorzeichnüs/
in ein Zeugnis Register vorfas-
set vnd extendiret werden möge/
folget derhalben kürzlich / wie
das Zeugnis aus dem Ersten
vorzeichnüs oder Prothocoll /
auff's Original gebracht werden
solle.

Am fordern blat wird die vberschriffte
vngeschrifflich dieser gestalt gemacht.

Register vber die Aussage
etlicher zeugen / vnd was dertwe-
gen ferner einbracht vnd gehan-
delt / in irrigen sachen / Caien N.
Klegern vnd Zeugführern an
einem / vnd Sempronien N. be-
klagtē / anders teils / belangende /
Vor dem Rathe zu N. ergangen.
Anz

Anfang des Zeug- nis.

In Jahre als man zalt
nach der Geburt Christi
Ihesu vnseres Heylands
vnd Erlösers / Tausent Fünff-
hundert vnd im Sechzigisten
Ihare / in der dritten Römer
zal *Indiction* genant / Mon-
tags nach *Purificationis Mariae*
virginis / den fünfften *Februarij*
vmb Terzien zeit / Ist vor vns
obgenantem Rath zu N. er-
schienen / der Achtbar Caius
N. hat vns einen Befehlich
vnd *Commission* / von dem
Durchlauchtigisten Hochge-
bornen Fürsten vnd Herren /
Herren Augusten Herzogen
zu

zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch /
Churfürsten / Landgraffen inn
Döringen / Marggraffen zu
Meissen / vnd Burggraffen
zu Magdeburgk / vnserm Gnedigisten Herren ausgangen /
samt etlichen Beweis Artickeln vnd Nahmen der Zeugen /
zugestellet / Mit angehafter
bit / solche Churfürstliche Commission anzunemen / vnd vor
möge derselben / die Zeugen
samt dem gegentheil / fürderlich
zuladen / zuuorenden vnd
zuuorhören / Solche Commission
höchstgedachtem vnserm
gnedigisten Herren / zu sonderlicher
Reuerentz / Ehrerbietung vnd schuldigem gehorsam /
wie

wir angenommen / Hierauff
Rechtliche Citation vorferti-
gen vnd ausgehen lassen / In
massen solches alles / Nemlich
die Commission Artikel ermelte
Ladungen vnd anders / ordent-
lich von wort zu wort folget.

Hie schreibet man dann Erst-
lichen die Commission oder vor-
fassung / von dannen die Bes-
weisung sich gebüret / Dornach
die eingelegten Artikel vnd
Nahmen der Zeugen / folgens
die Citationen wider die Zeu-
gen vnd gegenpart abgeferti-
get / sampt den denckzetteln
vnd Relation des Botten /
Weil aber die Commission oder
vorfassung / von der Obrigkeit
aldo

also die Sache im Rechten
schwebet / die Artickel vnnnd
Nahmen der Zeugen vom Pro-
ducenten / nach gelegenheit der
sachen gegeben werden / ist nicht
von nöten / derselben formen als
hie zu Inseriren / Sondern wie
sie vom Zeugführer vbergeben/
also werden sie obgehörter
gestalt / ordentlich vor-
zeichnet / Folget der-
halben :



Inhalt

Inhalt der Citation

wider das Part.

Wir Vff des Durchlauchtig-
sten Hochgebornen Für-
sten vnd Herren / Herrn
Augusten / Herzogen vnd
Churfürsten zu Sachsen / etc.
vnser gnedigsten Herrn befehl /
Wir Bürgermeister vnd Rath-
man der Stadt N. Entbieten
euch Achtbarn vnd Erbarn
Sempronien N. zu N. vnser
freundliche dienste / Fügende
hiermit zu wissen / Nach deme
höchstgedachter vnser gnedig-
ster Herr / in den irrigen gebre-
chen / so sich zwischen euch be-
flagten eins / vnd N. klegern
anders teils erhalten / mit bey-
derseits

derseits bewilligung / eine vor-
fassung auffgerichtet / oder ein
urteil eröffnet / dorinnen ge-
nanntem klegler eine beweifung
zuuorfüren aufferlegt / Als hat
gedachter Klegler / solchem zu
folge vnd zuuorfürung solcher
ime zuerkanter oder aufferleg-
ter beweifung / seine Artikel
vnd Nahmen der gezeugen /
worauff dieselben zeugen / die
er vorzustellen bedacht / sollen
vorhört werden / vns vberant-
wort / vnd dorauß gebeten /
wider dieselben Zeugen / auch
wider euch als gegenteil / ge-
wönliche Citation vnd Lade
Brieffe zuerkennen / Das dann
von vns also beschehen / vnd
obgebetene Ladunge erkandt
vnd

vnd decernirt / Hierumb aus
krafft entpfangenen Befehls /
vnd bewilligter vorfaffung /
Heischen vnd laden wir Euch /
das ihr persönlich / oder durch
eweren tüchtigen Anwalden /
auff den nechsten Dornstag
nach N. vor vns alhie N. zu
früer tagezeit / vmb Acht vhr
erscheinet / Aldo zu sehen vnd
hören etliche Zeugen / so genan-
ter N. klegler fürstellen wirdt /
anzunehmen / zuuorenden /
Auch domals ewre Fragestück
vnd Interrogatoria / do es Euch
geliebte / auff des Zeugführers
Artickel (welcher warhafftige
Abschriftt sampt angegebener
Zeugen Nahmen / wir euch
hierneben auch vbersenden)
D auff

auff ernanten tag einzulegen /
vnd alles anders / so euch von
nöten / dazumal fürzubringen /
Damit alsdann fürder dor
auff vorsehen werden möge.

Vorsicheren vnd Certificiren
euch hiermit / ihr kommet also
auff ernanten tag / oder bleibet
aussen / sol nichts desterweniger /
auff des gehorsamen teils an-
suchen / hierinnen wie sich ey-
gent / *procediret* werden / Hier-
nach euch habt zurichten /

Zu verkunde mit vnserm
kleinern hierunden
angedruckten In-
sigel Gesigelt /
Geben etc.



Ladung

Ladung wider die gezeu-
gen/folget in Subsidium Iuris.

Alß Befehl des Durch-
lauchtigisten Hochgebora-
nen Fürsten / etc. vt sup:
Wir Bürgermeister etc. Ent-
bieten euch Gestrengen Ern-
uhesten N. unsere freundliche
dienste / hiermit zuwissen für-
gende / Nach dem höchstgedach-
ter vnser gnedigister Herr / inn
den irrigen gebrechen / so sich
zwischen N. klegern eins / vnd
N. beflagten anders teils / er-
halten / mit beider teil bewilli-
gung / eine vorfassunge auffge-
richtet / darinnen genantem N.
eine beweifung zuuorfüren auff-
erlegt / Als hat gedachter N.
D ij zuuoln

zuuolnstreckung auffgerichteter
vorfassunge / vnd volfürung
solcher beweifunge / seine Ar-
tikel / worauff die Zeugen / so er
für zustellen willens / sollen ver-
hört werden / oberantwortet /
Vnd dorneben die hernach ge-
schriebenen N. N. N. (*Nota
hic inserantur nomina testium &
loca domiciliorum*) angegeben
vnd ernennet / Dieselben vor
vns vff einen namhafftigen tag/
Rechtlich zuladen geben / das
wir ihme dann abzuschlagen
nicht gewust / Dieweil aber
ermelte Zeugen / vnserm Ge-
richtszwange nicht vnderworfs-
fen / sondern in eweren Gerich-
ten vnd *Jurisdiction* / sesshafte
befunden / vnd zu rechte bedech-
tiglich

tiglich vorsehen/das eine Obri-
gkeit der andern / zu stierck des
Rechten / handreichung zuthun
pflichtig / Derhalben aus
Krafft habendes befehls an euch
begerend / vor vnseren Personen
freundlich bittend / ihr wollet zu
beförderung der gerechtigkeit/
vnd erkündung der warheit/
durch ewern Richter vnd Ge-
richtsvorwaltern / oder wie ihr
des sonst zu thun im gebrauch
habt / ermelte Zeugen heischen
vnd laden lassen / wie wir sie
dann hiermit endtlich vnd
peremptorie Citiren vnd laden /
auff dornstag nach N. schirsten/
vor uns alhie N. zu fruer tages-
zeit zu erscheinen / Vnd also
nach gewönllicher fürstellung

D iij vnd

vnd vorendung/ auff die beyder
seits eingebrachte Artickel vnd
Fragestück / Zeugnis der war-
heit zugeben / vund anders zu-
thun / das sich nach Ordenu-
ge der Recht gebüret vnd eige-
net / auch der sachen gelegenheit
mit bringet.

Wollet euch hierinnen / zu
fürderung der sachen / vnd ge-
rechtigkeit der billigkeit nach /
vnbeschwerlich erzeigen / auch
vns der beschehenen *Execution*
schriftlich vorstendigen / In
deme thut ihr obgedachtem vn-
sern gnedigsten Herren zweif-
fels one gefellige meynunge /
So seindt wir es zuuordienen
willig / Zu verkundt etc. Wie
oben.

Es

Es können auch die Zeugen/
so vnder den Commissarien ges-
essen / durch eine gemeine Cita-
tion oder denckzettel / erfordert
werden / Vnd ist zu mercken/
wann Brieffliche vrkunden /
zu sterckung einer beweisung /
auch fürgelegt werden sollen/
mus es dem gegenpart oder
den Zeugen / die sie besichtigen
oder Recognosciren sollen / inn
der Citation auch mit aus-
drücklich vormeldet werden /
Wie dann die jenigen / so brieff-
liche vrkunden innen haben /
vnd zu einer beweisung dien-
lich / auch *ad exhibendum* / durch
einen Compulsbrieff gebracht
werden sollen.

D III In

In eklichen Consistorien vnd
Geistlichen Gerichten / ist es et-
wan auch wol noch in vbung/
das dem Notarien befohlē wird/
eine gemeine Citation zustellen /
an desselben vorordenten Cur-
sorn / darinnen demselben Boten
befohlen wird / die zeugen dorin-
nen vormeldet / Auch den gegen-
teil (dem er der Commission vnd
Artickel abschrift gibt) auff den
Termin zuladen : An etlichen
Ortern ist wol auch etwan ein
gebrauch gehalten / das die Com-
missarien den Pfarherrn befeh-
len / nach volendter predigt / von
der Kanzel zu ruffen vnd zu be-
scheiden / Inmassen es dann jzt
noch / in fürladung der streitigen
Ehesachen / in Consistorien gehal-
ten wird. Ein

Ein Notarius mus auch achtung haben vnd wissen / das etliche personen geladen werden / der vorhörung in iren Heusern abzuwarten / sich dieselbe zeit vnd stunde daheimen finden zu lassen / Als da seind *Egregiae personae* / Francke Leute / Weibs personen vnd dergleichen / *Vt in l. ad egregias ff. de iure iurand. c. Mulieres de iudicijs in vj.*

Man kan auch wol / wie etliche thun / eine Citation an alle Gerichtshelter vnd Richter / dorunder die angegebene Zeugen gefessen / nach obgeschriebener Mottel / mit zulegung eines jedern gebürlichen Tittel vnd benennung aller gezeugen / stellen / vnd dieselbe an ein jedern

D v Richter

Richter / den Gursorn tragen
vnd vorlesen lassen / Doch das
ein jedern Zeugen / nach besche-
hener fürhaltung der Citation /
des Termins / auff welchen er
erscheinen sol / ein denckzettel
behendiget werde / vngeschrlich
folgents inhalts.

Zugedencken / das Christia-
nus Lindener / als angegebener
Zeuge / in sachen Caien N. an
einem / vnd Sempronien N.
anders teils / belangend / auff
den nechsten Dornstag nach N.
schirften / vormöge ausgegan-
gener Citation / vor dem Rathe
zu N. / als dieser sachen voror-
denten Churfürstlichen Com-
missarien zu N. vmb acht vhr
vormittage erscheinen sol / ge-
zeugnis

zeugnis der warheit zugeben /
bey xx. Gilden peen / Im fallt
wo er vngheorsamlich aussen
bleiben würde / von ime vnnach-
lässlich zuzufordern / Dornach sich
zurichten / Actum etc.

Gleicher gestalt gibt man
auch dem Producenten ein zet-
tel / das er auff den tag erschei-
nen / vnd seine Zeugen / zur vor-
eydung vñ vorhörung / bestim-
te zeit vnd stunde fürstellen / vnd
do er brieffliche vrkunden / In vint
probationis / fürzulegen hette / die
selben exhibiren solle.

Mit solchen Ladungen /
denckzetteln / wann sie gefert-
get / wird der Bote einer oder
mehr / nach gelegenheit der
sachen / ausgeschickt / also das
auff

auffs wenigste der gegenpart/
die Artickel mit seiner Ladung/
vierzeihen oder zehen tage vor
dem Termin bekomme / Bund
wann der Cursor wider kompt/
sol er bey seinem eynde Relation
thun / wann / auff welchen tag/
wem er ein jedere Citation oder
denckzettel zugestalt / Solches
sol durch den Notarium fleissig
vorzeichnet werden / Wann
aber die Zeugen inn des Rich-
ters / so die Zeugen vorhöret/
Gebiet gessen / darff es nicht
viel schriftlichs ladens / Son-
dern können durch den Ampts
oder Gerichtsfrohnen / erfer-
dert werden / Es mus auch der
Bote / so in frembde Gerichte
vorschickt / mit gelde vorsehen
werden/

werden / das der Producent zu
erlegen pflichtig / damit den
schohen in denselben / zu erfor-
derung der Zeugen / ihre gebüre
können gegeben werden.

Vnd wann also die Ladun-
gen abgefertiget vnd *insinuiret* /
bleibt die sache beruhen / bis auff
den angesetzten Termin / Es
were dann / das mitler zeit einig
Part oder Zeuge / einige Ehe-
hafft oder vrsache / dem Commis-
sarien oder Richter zuschriebe /
das vorschiebung des Termins /
oder ander vorhinderung für sie
len / Das mus auch ordentlich
Registrirt vnd vorzeichnet wer-
den / hiermit niemands sich dis-
fals / vorkürzung oder vberrei-
lens zubeflagen.

Fürstel

Fürstellung der Zeugen
auffn angesakten Termin/
wie die zu Registriren.

Darnach auff obgeschrie-
bene ausgegangene Cita-
tion / Sonnabents
nach N. lauffenden Ex. Jars /
seind vor uns obbenumbten
Churfürstlichen Commissarien /
dem Rathe alhie auffm Rath-
hause / inn beysein vnden ge-
nanten Notarien erschienen /
Ticius N. mit einlegung seiner
volmacht / vnd zufolge angesak-
ten Termins / auff ausgangne
vnd Exequirte Ladungen /
die Zeugen / Als nemlich /
N. N. N. N. fürgestalt / die
selben anzunehmen / zuzulassen
vnd

vnd zuuorenden / auch folgents gebürlich zuuorhören gebeten.

Alhie sol vnd mus der Notarius mit seiner *Armaturo* / als Feder / Tinten / Pappir vnd andern / so viel zu Prothocollirung des handels von nöten / geschick vnd gefast sein / vnd beneben den vorhörern / der Partheien für vnd einbringen / alles eigentlich einnehmen vnd ordentlich vorzeichnen.

Hiernach schreibet man als dan im Hauptregister / ordentlich des Producenten *sindicat* oder volmacht / do der *Principal* nicht selbst vorhanden / Vnd was sonst weiter an Hauptbrieffen /

brieffen / vortragen vnd an
derm / zu stercke der Beweisung /
eingelegt wird / dieselben Ori
ginalien mus der Notarius /
wegen seines Ampts / eigent
lich vnd mit allem fleisse / mit der
Abschrift / so er dauon nimbt /
uberlesen / auscultiren vnd Colo
lationiren / auch die Sigill oder
Penschaftere daran besichtigen /
wie er die befunden / dauon
melden / damit also die genom
mene Abschrift ungeselcht /
auch ungeendert / bey dem Pros
cess geschrieben / inmassen als ob
die Hauptbrieffe selbst also wes
ren / damit keinem part vnrecht
geschehen / auch der Richter /
so künfftig dorauß vrteilen sol /
dester bessern grund habē möge /
Vnd

Vnd sol der Notarius sich
nicht bereden lassen / den blossen
fürgelegten Copien oder Aus-
zügen zugleuben / Dann man
wol befunden / das dieselben dem
Originalien nicht gemess / für-
bracht worden.

Wann nun der Zeugführer
also die Zeugen behanden ge-
bracht / vnd so viel im von nöten /
fürgetragen / auch solches vom
Notarien ordentlich Registrirt
worden / Vnd dann der wider-
teil auch vorhanden / schreibt
man alsdann desselbigen ein-
bringen / *Exceptiones, protesta-
tiones* vnd bittung / auch folgen-
der gestalt.

E Auff

Auff ernanten Sonnabend
nach N. / Ist auch Sempronis-
en N. Anwalt (wo der Princi-
pal nicht selbst vorhanden) ers-
chienen / Vnd erstlich seine vol-
macht / hernacher auch seines
gewaltgebers / Interrogatorien
eingelegt / Vnd solches alles
schreibet man alsdann / des Pro-
ducenten vorigen einbringen
nach / Wo er auch etwas münd-
lich in die Feder setzen wil / wird
ime auch vorgönnet / Aber alhie
ist zumercken / das man von den
Fragestücken / so eingelegt / dem
Zeugfürer keine Abschrift dar-
von geben / viel weniger ime die /
noch auch den Zeugen / in der
samlung vnd production / fürles-
sen sol / Sondern der Richter
vnd

vnd Notarius vbersehen die / *ante
Examinis ingressum* / Vnd wo sie
darinnen vberflüssige vndienst-
liche vnd *impertinentia interro-
gatoria* befinden / mögen sie diesel-
bigen von Ampts wegen / vnd *ex
officio resciren* vnd abschneiden.

So aber der Part / wider
denen die Zeugen fürgestellet /
gar keine Fragstücke einbrechte /
Mag der *Examinator* vnd vor-
hörer den *Notarium* / zuuormet-
dung allerley argwönigkeit vnd
suspicion, ex officio gemeine Fra-
gestück / formiren vnd stellen las-
sen / die Zeugen im eingang der
vorhör / auff vorgehende erin-
nerung gethanen Endes / dor-
auff zubefragen / vngesehrlich
folgender gestalt.

E ij Wie

Wie alt / wie reich / vnd was
standes / Zeuge sey.

Ob er im Bann oder inn der
Acht sey.

Ob er auch das Sacrament des
Leibs vnd Bluts Christi/
dis Jar empfangen.

Ob er einigem part mit Freunds-
schafft vorwandt.

Ob er sich mit einigem part von
dieser Aussage vnterredet.

Ob er mit seinen mitzeugen *con-*
cordiret / was er sagen solle.

Ob im etwas vorheischen vnd
vorsprochen.

Ob er etwas von dieser seiner
Aussage / zuerlangen vor-
hoffe.

Welchem teil er der sachen vor-
lust oder gewinst gönne.

Ferner

Ferner auff die Hauptsache
eines jedern Artickels / wann er
den aber dieselben wahr gesagt/
vmb vrsach der wissenschaft zu
fragen / Dann sich in allewege
gebüret in vorhörung / von den
Zeugen vrsachen zuerforschen /
waruon ihm der Artickel wahr
sein bewußt / Sonsten vnd one
das würde des Zeugen aussage/
als vntüchtig *impugniret* vnd
angefochten.

So nun die Artickel vnd
Fragstücke vorhanden / auch
anders was die Partheien dor-
neben an Brieffen oder sonsten/
fürzubringen gehabt / Des-
gleichen die gezeugen zur vor-
eydung fürgestalt / gehet man
E iij als

alsdann mit dem Process für
der/wie hernach zubefinden.

Demnach vnd auff genan-
ter beider teil Anwalden obge-
melt fürbringen / haben wir
Commissarien die fürgestalten
gezeugen / angenommen / zuge-
lassen / Welche dann auch mit
erhobenen zweyen Sängern /
einen leiblichen Eyd / die war-
heit in dieser sachen / auff
eingelegte Artickel vnd
Fragstücke / zusagen
vnd zuberichten
geschworen /
wie fol-

get.



Eyd

End der Gezeigten.

Ich schwere / Das ich in
den irrigen gebrechen /
so sich zwischen Gaio N.
an einem / vnd Sempronien N.
an andern teil / eine Triffst oder
ius pascendi belangend / erhal-
ten / auff die eingelegten Ar-
tikel vnd Fragstücke / die reine/
lautere vnd ungefalschte war-
heit / sagen vnd berichten wil/
vnd solches nicht vnterlassen /
weder vmb lieb noch leid / forecht
noch gunst / giffte noch gabe /
freundschaft noch feindschaft /
noch vmb keiner andern vrsach
willen / Ich wil auch meine
aussage / vor Rechtlicher offe-
nung dis Zeugnis / niemandts

E iiii vor

vormelden noch offenbaren/
sondern bey mir heimlich hal-
ten / trewlich vnd one gefehrde/
Als mir Gott helff vnd sein
heiliges Wort.

Vnd sol ein *Notarius* / diese
Cautelen hierneben auch mer-
cken / Wann ekliche Zeugen inn
dem Termin nicht vorhanden/
das sie in gegenwart der Par-
theien neben den andern den
Eyd leisten / vnd hernach auff
heimstellung des Zeugenführers/
sonderlich voreydet werden mü-
ssen / So sol der *Notarius* / vmb
mehrer sicherheit / vnd zuvor-
meidung vordachts / zwene
Zeugen / in abwesen eines oder
beider Part/bey der voreydung
haben.

Vnd

Vnd mus obgestellten Eyde/
ein jederer Zeuge schweren/
Ob sich aber einiger solches zu
thun wegern wolte / kan vnd
mag man inen / mit hülff der
hohen Obrigkeit / durch eine
namhafftige Geldstraff darzu
Compelliren vnd zwingen / Es
wolten dann die Partheien /
der Zeugen Erbarkeit vnd gele-
genheit ires standes bedencen/
vnd sie des Eydes erlassen/
auff den fall blieben sie darbey/
Aber one bewilligung der Par-
theien / können sie mit dem Zeu-
gen Eyde / nicht vorschonet
werden.

Wie sich nun solches alles/
vor vnd nach der Eydes leistung
zutregt / solches sol alles fleissig

E v vorzeichn

vorzeichnet werden / hirmit dem
Notarien kein negligentz / fön
zugemessen oder auffgelegt wer-
den / Dann nach eröffnung
der Zeugniß / vñnd besichti-
gung derselben / sich allerley
Disputationes zutragen / also/
das auch bißweilen ekliche Zeu-
gen / wegen angefochtenen vn-
fleisses des Notarien / haben
anderweit vorhöret vñnd Refu-
miret werden müssen / Welchs
dann dem vorhörer vñnd Nota-
rien schimpfflich / vñ nicht rüm-
lich sein wil.

Nach dem lasse man zwischen
dem vorgeschriebenen Proceß /
vñnd der folgenden Aussage / ein
blat vnbeschrieben / vñnd schreite
fürder zum Examen vñnd vorhö-
rung der gezeugen. Alhie

Alhie ist aber auch zumer-
cken / Wann die alle semplich
obgehörter gestalt / *In presentia*
partium vorendet / So lest man
jederman / auch die gezeugen /
entweichen / vnd fordert einen
Zeugen allein hinein / vnd vor-
höret ihnen / Darnach wann
solches geschehen / ein andern /
vnd so fort an / inhalts folgen-
den berichts.

Tittel vor der Zeugen Aussage.

S Ezeugnis vnd Aussage
der gezeugen / durch obge-
nanten Rath vnd Com-
missarien / in beysein vnden ge-
schriebenē Notarien / auff die ein-
gelegten Artikel vñ Fragstücke
vorhöret / folget. Der

Der erste Gezeuge.

S Eius Brauman/der erste
angegebene / geladene /
vorgestaltete vnd vorendte
Gezeuge / Ist seines gethanen
Eydes / die warheit zusagen /
fleissig erinnert / Auch vor des
Meinendes schweren Straffe /
die er zugewartet / gar trewlich
gewarnet worden / Nemlich /
das ein vnwahrer Falscher
Gezeuge / dreyen verhasstet.
Zum ersten/Gott dem Allmech-
tigen / den er durch sein Falsch
gezeugnis vorleuckent / vnd
sich dem Teuffel / der ein Vater
der Lügen vnd Betrugs ist /
vnterwirfft / Zum andern dem
Richter / den er durch sein falsch
vnwar

vnwahres gezeugnis / leytet
vnd beweget / zu ein falschen
vnrechten vrtail. Vnd zum
dritten dem Parthe / den er
mit seinem falschen gezeugnis
vnd aussage / beschediget / vnd
dadurch seine gerechtigkeit ent-
zeuhet.

Nach solcher vorgehender
erinnerung vnd warnung /
sol man den Gezeugen / auff
gewöhnliche vnd gemeine Frag-
stücke befragen / inmassen die in
den vbergebenen *interrogatorien*
zubefinden / Oder aber / wo der
keine vbergeben / die obvorzeich-
neten Fragen / Nemlich / wie
alt / reich / etc. vt supra nehmen /
Vnd wann also der Zeuge /
ad Communia interrogatoria
seine

seine Aussage gethan / als dann
sol man den Zeugen / auff die
Hauptsache vnd ersten Artikel/
also / das ihm derselbige ganz
deutlich fürgelesen / befragen /
wann er den wahr oder nicht
wahr sein / saget / anschreiben/
Vnd darnach die fragstück / auff
diesen Artikel gestellet / auch
fürnehmen / Vnd also sol man
durch alle Artikel / vnd darauff
angegebene *Interrogatorien* /
hinaus gehen / bis das der Zeu-
ge auff alle Artikel vnd fragen /
seine deposition gethan / vnd
wann das geschehen / so mag
der Notarius dem Zeugen / alles
was er ausgesaget / stückweise
widerumb vorlesen / damit inn
seiner Aussage / vnd im vorzeich-
nen

nen derselben / nicht irthumb
fürfalle / Vnd wann er dorauß
beharret / sol ihm stillschweigen
eingebunden / vnd im Haupte
Register / wie folget / doran ge-
schrieben werden.

Dem Gezeugen / ist bey
gethanem Eyde / seine Aussage
vnd Deposition / bis die Rechte-
lich eröffnet wirdt / zuschweigen
gebotten.

So lest man alsdann die
Zeugen seiner Wege gehen /
Vnd nehme ein andern für die
hand / vnd vorfahre mit deme
vnd folgenden allen / bis sie gar
Examiniert vnd vorhöret wor-
den.

Es pfeget auch der Part/
wider denen beweisung gefüret /
in

in seinen Fragstücken zubitten/
wo ein Zeuge auff einen oder
mehr Artickel/ nichts wüste/ sol
auff die Fragen desselben / auch
nicht befraget werden / Welchs
dann billich beschicht / auch also
zugesehen breuchlich.

Ein itzlicher *Notarius* / sol sich
auch alhie seines Eydes / den er
zu dem *Notariat* Ampt gethan/
wie oben derselbe geschrieben /
mit flets erinnern / das er glei-
cher gestalt der Zeugen aussage/
vor eröffnung / niemands vor-
melde / sondern bey im heimlich
behalte / bis nach der *Publicas-
tion* / Inmassen dann ein jedern
Commissarien / Richter und Zeu-
gen vorhörere / so bey dem *Examen*
sitz / solches auch zuthun gebü-
ret.

Wann

Wann nun die Zeugen also
vorhöret / vnd die Aussage der
selben vorzeichnet / auch alles
wie oben dauon gemeldet / sein
ordentlich nach einander / in
einen Proceß vorfasset vnd
Extendiret / sol der *Notarius* das
ganke Zeugnis Register / in ein
rein vnbeschrieben Pergamen
einbinden / vnd sich alsdann an
demselben Pergamenen blat /
vnderschreiben / vnd mit sein
Notariat Zeichen / neben der
Subscription vormerken / wie
folget.

Vnd nachdeme ich Tobias
Lindener von N. / aus Kayser-
licher gewalt / Offenbarer schrei-
ber / bey vberantwortung der

F

Coma



Commissiō vnd Artikel / bit-
tung vnd decernirung der Ci-
tationen, ernennung des Ter-
mins / fürstellung / voreyding /
vorhörung vnd aussagung der
Gezeugen / Exhibition vnd Col-
lationirung der Briefflichen vr-
kunden sampt andern hendeln/
wie oben im Register vorzeich-
net vnd ergangen / persönlich ge-
genwertig gewesen / solches also
geschehen / gesehen vnd gehört /
Als hab ich derhalben diß al-
les / in diese offene Registratur
vorfasset / mit eigener handt /
(vel si manus aliena, durch eines
andern handt) getrewlich ge-
schrieben / corrigirt, vnd mit
meiner selbst Handtschrifft /
auff diesem Pergamenen blat /
meinen

meinen Tauff vnd Zunahmen/
vnderscrieben / Auch nach
vblichem brauch / mit ge-
wönlichem meinem Notariat
Zeichen vormarckt vnd Robo-
rirt / lezlich in diese Pergamen
Carten inrotuliret / mit roten
Schnüren verbunden / vnd
mit der Herrn Commissarien /
des Raths zu N. kleinern In-
sigill vorschlossen vnd Besi-
gelt / Zu Glauben
vnd Be kendtnis
obberur ter Hen-
dele / we ge meins
Ampts / hierzu be-
ruffen vñ Requirit.

Wann auch sich ein Handel
(wie offtmals geschicht) zu-
tritt /

tregt / das die Partelen / wegen
desselben wichtigkeit / beneben
dem *Notario cause* / sonderliche
Notarien zuuorgönnen vnd zu
adiungiren bitten / solches ist
inen der vorhörer / zu gestatten
schuldig / Doch das dieselben
adiuncten Notarien / mit hand
gelöbnis zusagen / der Zeugen
depositiones / heimlich zu halten /
vnd ihr *prothocoll* / nach vol
lendung des Examens vor
pitzschirt / bey dem Richter /
Commissarien vnd Vorhörer /
nider zulegen / bis nach der ge
wönlichen eröffnenung. Aber
gebreuchlicher vnd sicherer ist
es / zu vorhütung unnötigen
gezencs / das sich der beyge
setzte Notarius / mit des Com
missario

missarien oder vorordenten *exa-*
minatores Notarien vergleiche/
der gestalt / das sie die einge-
nommene der Zeugen Aussage/
gegen einander vorlesen vnd
Collationiren / Vnd das sich der
Adiunctus / nach beschehener
Vergleichung vnd *concordirung*
vnter des ordentlichen Notarien
subscription auch vnderschreibe /
das dann vngefehrlich auff diese
meinung geschicht / wie folget.

Vnd dieweil ich Wenkeslaw
Libick / aus Römischer Kayser-
licher gewalt / offen *Tabellion* /
bey voreydung obbenümbter
Zeugen vnd Aussage / derselben
einlegung vnd *auscultirung* /
der Briefflichen vrfunden vnd
S iij andern

andern / als ein beygesetzter
Notarius / gegenwertig gewes-
sen / dieselben Brieffe mit iren
Originalien gleichlautent / Auch
der Zeugen Aussage / mit mei-
nem vorzeichnüs einstimmig
befunden / Derwegen zu bekräfti-
gung dessen / vnd der warheit
zu stercke / ich mich mit eigener
hand / Namen vnd Zunahmen/
vnderscrieben / Auch mit ge-
wönlichem Signet bezeichnet /
von N. (allhie mus der Part
ausdrücklich vormeldet werden/
der ihn gebeten) hierzu sonder-
lich beruffen vnd erfordert.

Wann auch ein Notarius /
im vberlesung eines Instru-
ments Zeugnis vnd andern /
befindet /

befindet / das er etwan im schrei-
ben geirret / schadet nicht das er
inn seiner Subscription dauon
melde / Nemlich der meinung
vngesehrlich / das auch die *emenda-
tion* / wo die in eröffnung des
Registers befunden / durch mich
obbemelten Notarien geschehen
sey / *Recognoscire* vnd bekenne
ich / vormittelt dieser meiner
eigenen Handschrift / Er kang
auch *specificiren* / an wie viel ör-
tern / er seinen *errorem corrigis-
ret*.

Nach solchem wird das Ge-
zeugnis / wie oben in der *Suba-
scription* gemeldet / zugemacht /
vorsigelt / vnd an gehörigen ort
überantwortet.

§ iiii Welcher

Welcher gestalt sich auch
ein Notarius / nach vberant-
wortung vnd insumirung Kay-
serlicher Brieffe in Appellati-
onen, in Nunciacione Noui ope-
ris / vnd dergleichen Instru-
menten / vnderschreiben solle /
das kan er sich jeder zeit / wann
der Actus dieser dinge gesche-
hen vnd ergangen / selbst be-
scheiden / vnd die Subscription
darnach richten. Vnd ist be-
schliesslich zu kurzem Bericht /
ein Instrumentum Noui operis
Nunciacionem belangend (weil
solches etwan selten fürfellet)
alhie zum Beschlus mit ange-
hangen / folgents lauts.

Im

Im Nahmen des Herren
Amen / Im jar nach der Geburt
Christi / Tausent Fünffhundert
vnd Sechzig / in der dritten
Indiction / bey Regierung des al-
ler Durchlauchtigisten Groß-
mechtigisten Fürsten vnd Herrn
Herrn Ferdinanden / erwähl-
eten Römischen Kayfers etc.
Montags nach Andreæ Apo-
stoli / den andern Decembris /
vmb Tertien zeit / inn mein
vnden geschriebenen Notarien /
vnd hierzu erfordereten Zeugen
gegenwertigkeit / ist persönlich
erschienen / der Gestrenge vheste
Peter von Lansperck / vnd zu
den Arbeitern / welche ein ger-
rinne an einem Teiche / das
Schilfsicht genant. / obwendig
S v dem

dem Dorffe Keinschayn / auff
bestellen vnd geheis / des auch
Gestrengen vchsten Ern Sun-
radt von Marroch / zulegen
vorgenommen / vnd doch genz-
lich noch nicht volbracht noch
der Kasten gesakt / In den oder
dergleichen Worten gesaget / Ich
sehe das ein Gebewde alhie vor-
genom̄en / das mir vnd meinen
armen Leuten / an meinen vnd
iren gütern / künsttig zu schaden
gedeien / vnd die Wiesen / durch
auffhalt des Wassers / ertrun-
cken ist / Dadurch vorbiere ich
euch / das nichts Neues alhie
gebarwet / das ihr Ern Sunra-
den ewrem Herrn / also zusagen
habt / vnd mit begreiffunge eins
Steins / zu öffentlicher wider-
sprechung

sprechunge vnd vorbieten
solches neuen gebewdes / auff
das Zimmer geworffen / vnd
mich offenbarn schreiber / sampt
den Gezeugen entgegen / ihme
des also gezeuge zusein / Auch
mich eins oder mehr offene In-
strumenta / vber solche seine vor-
bietunge vnd Nunciacion des
neuen wercks / ihme zubegreif-
fen vnd zumachen / öffentlich
Requirirt vnd gebeten / Gesche-
hen im Jar / Indiction / Kayser-
thumbs / Monat / Tage /
Stund / etc. wie oben / In
beysein der Erbarn
N. N. N. N. als
Zeugen hierzu
erfordert vñ
gebeten.

Subs

Subscriptio Notarij.

Ind die weil ich Tobias
Lindener etc. von Kayser-
licher gewalt Offenbar-
schreiber / bey solcher vorbietung
vnd Nunciation des Newen
Wercks / Steinwerffung vnd
widersprechung / wie berurt /
mit ehgenanten Zeugen / gegen-
wertig gewesen / solches also ge-
schehen / gehort vnd gesehen /
Derhalben ich dis offen In-
strument hierüber begriffen / mit
meiner eigen hand geschrieben /
vnd inn diese offene Form ge-
bracht / mit meinem gewöhnlich-
en Notariat Zeichen / Nahmen
vnd zunamen / vormarckt / zum
Zeugnüs hierzu gebeten vnd
Requirirt. Be

Beschlus zum Leser Michael Weisse.

Diese vorgeschriebene
kurze anleitung vnd
Bericht / Bit ich die
ihenigen / so es benö-
tigt / freundlich / gutwillig / vnd
als wolgemeint / anzunehmen /
bis so lange es mit der zeit / wils
Gott / gebessert / vnd mit andern
reichlichen Formularien vnd
Additionen locupletiret / Stelle
auch in keinen zweiffel / do sie
sich demselben / in Contracten /
Testamenten / vnd Zeugen vor-
hörung / auch andern gemess
vorhalten werden / Es sol
diese

diese gehabte mühe / nicht vora
geblich noch vmb sonst geschehen
vnd fürgenommen worden
sein / Dann was gut vnd
volgemeint / sol auch billich
dermassen / erkant / be-
liebt vnd vorstan-
den werden.

Damit Gott befohlen.



*Tibi Christe sit cum Patre
Hagyoque pneumate
Hymnus, Melos, laus, perennis
Gratiarum actio
Honor virtus victoria
Regnum eternaliter
Seculorum seculis.*

Hexastichon

HEXASTICHON
DE SCRIBÆ ET
Notarij officio.

E Gregius scriba & tenuem per-
fectus ad unguem,
Esto bonus, prudens, impiger,
assiduus.
Arcani custos fidissimus, utilis urbè
Lucrum ingens nolit, parua lucel-
cella velit,
Sit comis sermone, stylo gravis, are-
te peritus,
Viuidus ingenio, viuidus & cas-
lamo.

Gedruckt zu Dresden
durch Matthes Stöckel.

1 5 7 9.

HERMANN
VON

HERMANN

HERMANN

HERMANN

HERMANN

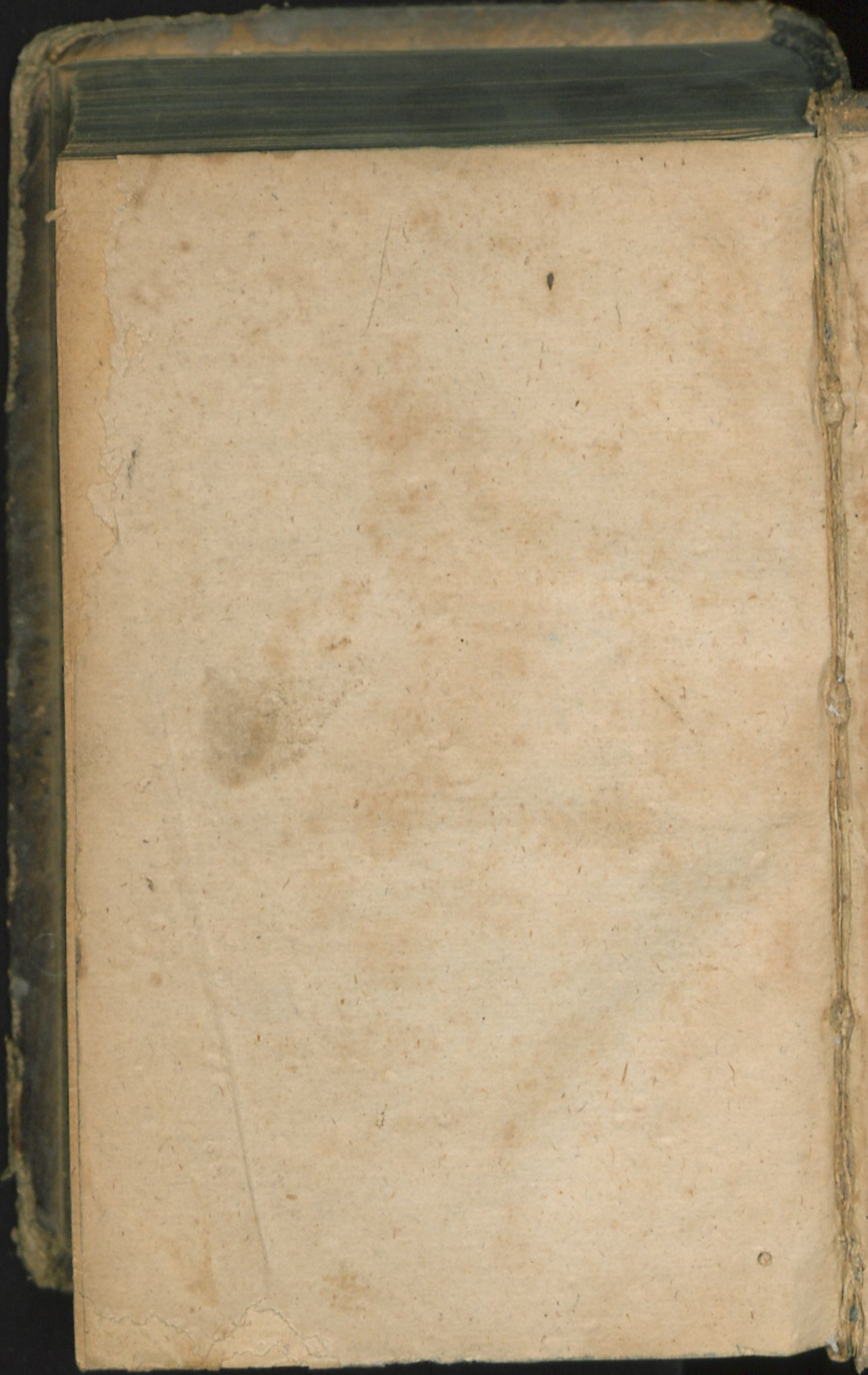
HERMANN

HERMANN

HERMANN

HERMANN





Textus Antiquus & Novus quoniam ab tibi videri fuerit

234377

AB 154 277

ULB Halle

3

003 314 111





zu sol
sampe
Notar
men
an
Vor

Scribere
Tres a

